



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ
DER PRÄSIDENT

Jv 739/14-26-4

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047-5001
Fax: +43 316 8047-5610
E-Mail: igsgraz.praesidium@justiz.gv.at
Sachbearbeiter: VB Handel

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen

An das
Bundesministerium für Justiz
Präsidium des Nationalrates

Wien

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Betrifft: **Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)**

Zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wird folgende

Stellungnahme

durch das Landesgericht für Strafsachen Graz erstattet:

Zu den Änderungen der §§ 1 Abs 2 und Abs 3, 2 Abs 1, 48 Abs 1 und Abs 2, 91 Abs 2 StPO:

Diese Änderungen betreffen primär die Abgrenzung des „Beschuldigten“ vom „Verdächtigen“. Demnach soll als Beschuldigter im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nur mehr jene Person angesehen werden, die wegen einer konkreten Verdachtslage formell als Beschuldigter vernommen wird oder gegen die erstmals Zwang angeordnet oder ausgeübt wird. Als Verdächtiger wird demnach (§ 48 Abs 1 Z

1 StPO) jede Person angesehen, gegen die aufgrund eines konkreten Anfangsverdachtes im Sinne des neu geschaffenen § 1 Abs 3 StPO ermittelt wird. Primäres Ziel ist somit der Schutz jener - in der Öffentlichkeit stehender - Personen vor medialer Vorverurteilung, gegen die – ohne konkreten Anfangsverdacht – eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei eingebracht wird. Die nunmehr gefundene Abgrenzung ist nicht zu beanstanden, zumal dem Verdächtigen im Ergebnis dieselben Verfahrensrechte wie dem Beschuldigten zukommen und trägt auch der Entscheidung des Präsidenten des OGH vom 11. Juni 2012, 1 Präs 2690-2113/12i, Rechnung.

Zu §§ 26 Abs 2, 37 Abs 2, 204 Abs 1 und Abs 3, 205 Abs 2 und Abs 5 StPO:

Diese Gesetzesänderung betrifft die Diversion in Form eines Tatausgleiches, dessen Anwendung jedoch unstrittig in den letzten Jahren rückläufig war. Die durch § 204 Abs 3 letzter Satz StPO geschaffene Möglichkeit, im Fall eines Tatausgleiches bis zu dessen Abschluss von der Verfolgung vorläufig zurückzutreten, ist grundsätzlich zu begrüßen, da nunmehr der Tatausgleich prozessual (und damit insbesondere registermäßig) gleich behandelt wird, wie etwa die vorläufige Einstellung des Verfahrens (vorläufige Zurücklegung der Anzeige) zum Zwecke der Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Konsequenterweise ist somit auch die Bestimmung über die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens (§ 205 StPO) zu ergänzen.

Die beabsichtigten Änderungen der §§ 26 Abs 2, 37 Abs 2 StPO sind grundsätzlich zu begrüßen und begegnen der neueren Judikatur (15 Ns 82/10t, 15 Ns 52/11g, 11 Ns 32/12b), wonach ein noch nicht mit Einstellungsbeschluss beendetes Divisionsverfahren nichts an der den Konnexitätbestand des § 37 Abs 3 StPO bedingenden Anhängigkeit des Hauptverfahrens ändere. Die nunmehr in § 37 Abs 2 letzter Satz sowie § 26 Abs 2 letzter Satz StPO geschaffene Klarstellung und die gesetzgeberische Intention sind somit uneingeschränkt zu befürworten. Zur Vermeidung hinkünftiger, vom Gesetzgeber nicht gewollter durch die Rechtssprechung vorgenommener Wendungen sollte jedoch diese Klarstellung auch Eingang in § 37 Abs 3 StPO finden. Überdies sei zu § 37 Abs 2 letzter Satz StPO angemerkt, dass im Falle einer gerichtlichen Diversion (§ 199 StPO) kein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung erfolgt, sondern die vorläufige Einstellung des Verfahrens mittels Beschluss.

Zu den Änderungen der §§ 31 Abs 1, 108 Abs 2, 108a, 516 Abs 10 StPO:

Eines der Kernstücke des Strafprozessänderungsgesetzes 2014 ist unter anderem die Kritik an überlangen Ermittlungsverfahren und die in diesem Zusammenhang nunmehr einzuführende zulässige Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens im Ausmaß von drei Jahren, verbunden mit der Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens durch das Gericht (§ 108a Abs 1 StPO). Suggeriert wird durch diese geschaffene grundsätzliche Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens, verbunden mit der daran anknüpfenden gerichtlichen Kontrolle, dass die steigende Dauer mancher Ermittlungsverfahrens primär mit mangelnder Effizienz und Zielgerichtetetheit der Anklagebehörde in Zusammenhang stehe. Übersehen wird dabei, dass – nicht zuletzt auch bedingt durch die seit 2009 fortwährende Wirtschaftskrise – die Zahl komplexer Wirtschaftsstrafverfahren massiv angestiegen ist, und sich Staatsanwälte häufig einem „Heer von Verteidigern“ gegenübersehen, die von sämtlichen dem oder den Beschuldigten zukommenden Anträgen und Rechtsbehelfen Gebrauch machen, welcher Umstand naturgemäß zu einer massiven Verzögerung des Verfahrens führt. Übersehen wird dabei auch, dass derartige überlange Ermittlungsverfahren nicht primär auf mangelnden Verfolgungswillen oder mangelnde Effizienz der Anklagebehörde zurückzuführen sind, sondern schlicht auf die dort bekanntermaßen herrschenden Personalengpässe. Es ist somit zu bezweifeln, dass die bloße Schaffung einer Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens in der Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der gerichtlichen Verlängerung an der tatsächlichen Dauer des Ermittlungsverfahrens in komplexen Wirtschaftsstrafsachen irgendetwas ändern wird, soferne flankierende Maßnahmen, wie etwa personelle Aufstockungen, nicht beabsichtigt sind.

Überdies ist auf die bestehende Möglichkeit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens über Antrag eines Beschuldigten zusammengefasst wegen überlanger Verfahrensdauer im Sinne des § 108 Abs 1 Z 2 StPO zu verweisen. Damit korrespondierend sieht auch die neugeschaffene Regelung des § 108a StPO die Verfahrenseinstellung durch das Gericht nach § 108 Abs 1 Z 1 und/oder Z 2 StPO vor. Nach Ansicht des Landesgerichtes für Strafsachen Graz trägt die bisherige Möglichkeit, über Antrag eines Beschuldigten das Ermittlungsverfahren wegen zusammengefasst überlanger Verfahrensdauer aus dem Grunde des § 108 Abs 1 Z 2

StPO einzustellen, dem in § 9 StPO verankerten Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung, weswegen keine sachlich begründete Notwendigkeit besteht, eine weitere gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit im Sinne des § 108a StPO zu schaffen. Jedenfalls zu weit geht die vorgeschlagene Vorgangsweise, dass das Gericht, das erstmals mit der Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme befasst ist (oder etwa mit der Behandlung eines Einspruchs oder eines Einstellungsantrages), mittels Fristvormerk oder Kalender (richtigerweise wohl Fristvormerk) den Ablauf der Höchstfrist von drei Jahren zu überwachen hat und nach Ablauf dieser Höchstfrist die Ermittlungsakten samt einer Stellungnahme von der Anklagebehörde anzufordern hat. Zusammengefasst besteht somit neben der in § 108 Abs 1 StPO bereits bestehenden Überprüfungsmöglichkeit keine weitere Veranlassung, eine amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens zu schaffen, um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Beschleunigungsgebotes (§§ 5, 9 StPO) zu entsprechen. Wie bereits eingangs erwähnt, wird sich insbesondere ohne flankierende Maßnahmen auch durch diese Überprüfungsmöglichkeit in der Praxis an der Dauer komplexer Strafsachen schlicht nichts ändern. Übersehen wird insbesondere, dass durch die Ausweitung der Rechte sämtlicher Verfahrensparteien durch die seit 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage zwangsläufig eine Verzögerung der Ermittlungstätigkeit einhergeht.

Die Einführung der in § 108 Abs 1 StPO normierten vierwöchigen Frist korrespondiert mit der bereits zuvor in § 106 Abs 5 StPO normierten vierwöchigen Vorlagefrist, wobei die Nichteinhaltung dieser (Mahn-) Frist in beiden Fällen ohnedies sanktionslos (mit Ausnahme der Verwirklichung eines weiteren Einspruchsgrundes) bleibt.

Zur Änderung der §§ 110 Abs 1 und 115 Abs 1 StPO:

Konkret handelt es sich betreffend die Regelung über Sicherstellung (§ 110 StPO) und Beschlagnahme (§ 115 StPO) um den Wegfall des Klammerzitates (§ 367). Daraus ergab sich nämlich, dass zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche, Sicherstellung oder Beschlagnahme nur im Bezug auf den Privatbeteiligten gehörende körperliche Sachen möglich war, nicht jedoch etwa betreffend Bargeld oder Bankguthaben. Der Wegfall des Klammerzitates ist zu begrüßen, da die Einschränkung, zur Sicherstellung privatrechtlicher Ansprüche nur die Sicherstellung/Beschlagnahme in Bezug auf körperliche Sachen zuzulassen, zu eng gefasst, und mutmaßlich vom Gesetzgeber

nicht beabsichtigt war.

Zu den Änderungen der §§ 31 Abs 3, 31 Abs 3a, 32 Abs 1, 41 Abs 1, 516 Abs 10 StPO:

Nach der Abschaffung des berufsrichterlichen Beisitzers im Jahr 2009 soll nunmehr der zweite Berufsrichter im Schöffengericht in jenen Fällen eingeführt werden, die sich durch ihre hohe Komplexität kennzeichnen. Dabei soll einerseits ein dem Betrag von EUR 1.000.000,00 übersteigender Schaden oder strafbestimmender Wertbetrag maßgeblich sein sowie bei Amtsdelikten (§§ 302, 304 bis 309 StPO) ein den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigender Vermögensvorteil. Überdies soll der zweite Berufsrichter in Verfahren wegen der Verbrechen nach § 278a StGB und § 278b StGB und in allen anderen Verfahren eingeführt werden, die im Jahr 2009 vom Geschworenengericht auf das Schöffengericht übergegangen sind.

Vorweg sei erwähnt, dass die Wiedereinführung des richterlichen Beisitzers mit der Kritik an überlangen Hauptverfahren, insbesondere in komplexen Wirtschaftsstrafsachen zusammenhängt, und somit erkennbar beabsichtigt ist, eine Verfahrensbeschleunigung sowie die Vermeidung von Verfahrensfehlern durch die Einführung des beisitzenden Richters zu bewirken. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es wohl unzweifelhaft entsprechender personeller Abdeckung. Eine positive Auswirkung auf die Dauer des Hauptverfahrens kann nämlich nur dann in der Praxis erwartet werden, wenn in entsprechenden komplexen Verfahren, die beispielsweise eine Anfallsperre des vorsitzenden Richters notwendigerweise mit sich bringen, eine solche Anfallsperre für den richterlichen Beisitzer ermöglicht wird, widrigenfalls die Annahme, der beisitzende Richter werde sich gleichermaßen in den gesamten Akt einlesen, um sinnvoll in der Hauptverhandlung mitzuwirken, nicht realisierbar ist.

Zu hinterfragen ist, aus welchem Grunde der berufsrichterliche Beisitzer auch in jenen Verfahren, die von den Geschworenengerichten den Schöffengerichten übertragen wurden, erforderlich erscheint. Eine Vielzahl dieser Fälle ist gerade nicht durch besondere Komplexität geprägt: So ist beispielsweise auf das Verbrechen des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 StGB zu verweisen. Die für die Qualifikation der Tat als Verbrechen des schweren Raubes abzuklärende Tatfrage, ob beispielsweise die Tat mit einer Waffe begangen wurde, ist eine in aller Regel wenig

diffizile Tatsachenfrage zu deren Beantwortung die Beiziehung eines richterlichen Beisitzers nicht erforderlich erscheint. Somit geht die Einführung des berufsrichterlichen Beisitzers jedenfalls zu weit und sollte sich tatsächlich nur auf jene Fälle beschränken, die sich durch ihre hohe Komplexität kennzeichnen.

Zu der Änderung der §§ 75 Abs 5 und 76 Abs 4 StPO:

Diese Gesetzesänderung trägt wiederum der Entscheidung des VfGH vom 1. Oktober 2013, G2/2013, Rechnung. Durch die neugeschaffenen Regelungen (insbesondere § 76 Abs 4 StPO) wird klar gestellt, dass personenbezogene sensible Daten nur unter den in Abs 4 des § 76 StPO genannten Voraussetzungen an die dort genannten Behörden übermittelt werden dürfen. Im Sinne des Datenschutzes ist diese Gesetzesänderung zu befürworten.

Zu §§ 126 Abs 3, 4 und 5, 222 Abs 3 und 249 Abs 3 StPO:

Durch die Änderung des § 126 Abs 3 StPO und die Einführung des § 126 Abs 5 StPO werden die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten betreffend die Auswahl des Sachverständigen ausgeweitet, indem er nicht nur Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen, sondern insbesondere auch die Bestellung eines anderen von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen begehrn kann. Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand.

Durch § 222 Abs 3 StPO wird dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, einer allfälligen Gegenäußerung zur Anklageschrift eine Stellungnahme samt Schlussfolgerung einer Person mit besonderem Fachwissen anzuschließen, soweit sich die Anklageschrift (auch) auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen stützt (Privatgutachten). Im Sinne des Grundsatzes des „fair Trial“ werden gegen diese geschaffene Möglichkeit keine Einwendungen erhoben. Dies gilt gleichermaßen für die Möglichkeit, dass der Angeklagte zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beziehen kann, die den Verteidiger bei der Fragestellung an den Sachverständigen unterstützt, aber auch berechtigt ist, selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den Sachverständigen zu richten. Die bisherige Regelung, wonach diese Person mit besonderem Fachwissen selbst keine Fragen an

den Sachverständigen richten durfte, sondern bloß den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen konnte, wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Fraglich bleibt, ob das Privatgutachten bloß aus Anlass der Erstattung einer Gegenäußerung zur Anklageschrift/zum Strafantrag, oder aber auch im Rahmen eines Beweisantrages während der Hauptverhandlung vorgelegt werden kann.

Zur Änderung des § 194 Abs 2 StPO:

Nunmehr soll auch dem Beschuldigten das Recht zukommen, eine Begründung, in welcher die Tatsachen und Erwägungen, die der Verfahrenseinstellung zugrunde gelegt wurden, zu verlangen. Damit wird dem Informationsbedürfnis des primär vom Strafverfahren betroffenen Beschuldigten/Verdächtigen Rechnung getragen, sodass diese Gesetzesänderung zu befürworten ist.

Zur Änderung des § 393a StPO:

Die Anhebung der in § 393a StPO vorgesehenen Höchstbeträge betreffend den Ersatz der Verteidigerkosten war längst überfällig, geht ohnehin an den tatsächlichen Kosten der Verteidigung vorbei und ist zu befürworten.

Zur Änderung des § 438 StPO:

Die vorgesehene Änderung des § 438 StPO ist bloß Klarstellung dahingehend, dass unter dem Begriff „Justizanstalt“ tatsächlich eine Justizanstalt eines Landesgerichtes zu verstehen ist.

Zur Änderung des § 491 StPO:

Kernstück des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 ist die nunmehr geplante neuerliche Einführung des mit 1. Jänner 2000 abgeschafften Mandatsverfahrens. Gegen die neuerliche Einführung des Mandatsverfahrens bestehen massive rechtsstaatliche Bedenken, dies aus folgenden Gründen:

Als zu weitreichend ist jedenfalls anzusehen, dass das Mandatsverfahren ohne

Beschränkung auf die Strafdrohung im Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter möglich sein soll. Dies bedeutet, dass das Mandatsverfahren grundsätzlich für sämtliche Strafverfahren eröffnet wird, in denen eine fünf Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist. Die höchstmögliche Sanktion, die mittels Strafverfügung über den Angeklagten verhängt werden kann, soll nach dem Gesetzesentwurf eine einjährige – auch unbedingte – Freiheitsstrafe sein. Eine derartige massiv eingriffsintensive Sanktion, ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, zu verhängen, widerspricht den Grundsätzen eines fairen Strafverfahrens, woran die Möglichkeit, gegen die Strafverfügung Einspruch zu erheben, nichts ändert. Zu bedenken ist beispielsweise, dass zahlreichen von der Strafverfügung betroffenen Angeklagten einerseits ungeachtet entsprechender Belehrungen nicht hinreichend verdeutlicht wird, dass die Strafverfügung in ihrer Wirkung urteilsgleich ist, zumal in der Praxis auch regelmäßig zu beobachten ist, dass Angeklagte gerichtliche Zustellungen ignorieren, zugestellte Schriftstücke nicht oder nicht zur Gänze studieren (bzw nicht in der Lage sind, diese sinnerfassend zu lesen) und bei der Post oder bei den Postpartnern hinterlegte Schriftstücke nicht beheben. Die damit verbundenen Rechtsschutzdefizite rechtfertigen keineswegs die ohnehin minimalen personellen Einsparungspotenziale, die erkennbar im Vordergrund stehen. Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die Sanktionenfrage nicht unerheblich gleichermaßen vom persönlichen Eindruck des Angeklagten abhängt. Dies betrifft nicht bloß die Primärsanktion, sondern insbesondere auch die Frage, in wie weit insbesondere aus spezialpräventiven Gründen Begleitmaßnahmen, wie etwa die Anordnung der Bewährungshilfe oder Weisungen (beispielsweise zum Anti-Gewalt-Training) für erforderlich erachtet werden. Gerade die Frage, ob derartige Begleitmaßnahmen spezialpräventiv erforderlich sind, steht häufig mit dem zu hinterfragenden Tatmotiv in unmittelbarem Zusammenhang, das regelmäßig erst durch Auseinandersetzung in einer Hauptverhandlung, die den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit Rechnung trägt, erforscht werden kann. Dazu bleibt aber anzumerken, dass der vorgeschlagene Gesetzestext die Frage ohnehin offen lässt, ob – neben einer Beschlussfassung gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO – auch die beschlussförmige Anordnung der Bewährungshilfe oder die Auferlegung von Weisungen zulässig sein soll.

Aus welchen Gründen überdies das Mandatsverfahren von einem Antrag der Anklagebehörde abhängig gemacht werden sollte, erhellt nicht im Ansatz.

Die Möglichkeit, nach Maßgabe des § 366 Abs 2 StPO (wohl auch § 369 Abs 1 StPO) einen Privatbeteiligtenzuspruch auszusprechen, wird in aller Regel daran scheitern, dass der Angeklagte im Ermittlungsverfahren in der Praxis - beispielsweise durch die Kriminalpolizei vernommen - nicht zu privatrechtlichen Ansprüchen gehört wurde. Da in diesem Fall der Privatbeteiligte nach der vorgeschlagenen Fassung des § 491 StPO auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist, bestehen auch mit Blick auf die berücksichtigungswürdigen Opferinteressen Bedenken an der geschaffenen Regelung, zumal Privatbeteiligten, die auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, die Möglichkeit genommen wird, kostensparend einen Exekutionstitel zu erwirken.

Soweit die Möglichkeit eröffnet werden soll, gemäß § 494a StPO auch über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht zu entscheiden, ist wiederum darauf zu verweisen, dass der Widerruf der bedingten Strafnachsicht zwingend voraussetzt, dass der Angeklagte hiezu gehört wird. Naturgemäß findet eine solche Anhörung im Ermittlungsverfahren nicht statt, sodass ein Ausspruch im Sinne des § 494a Abs 1 Z 4 StPO in aller Regel nicht erfolgen kann. Gleichermassen wird der Widerruf der bedingten Strafnachsicht im Sinne des § 494a Abs 1 Z 4 StPO auch dann nicht möglich sein, wenn gegebenenfalls auch der Bewährungshelfer anzuhören ist, was in Mandatsverfahren gleichermaßen nicht möglich ist.

In Fällen der notwendigen Verteidigung wird das Mandatsverfahren regelmäßig auch daran scheitern, dass - so bislang kein Verteidiger namhaft gemacht wurde, oder ein Verfahrenshilfeverteidiger nicht bestellt wurde - der Beschuldigte vor Einleitung des Mandatsverfahrens aufzufordern wäre, einen Verteidiger namhaft zu machen oder einen Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zu stellen.

Die in den erläuternden Bemerkungen zu erwartende Verfahrensbeschleunigung wird sich in der Praxis schlicht nicht ergeben, da in derart einfach gelagerten Fällen mit hinreichend geklärtem Sachverhalt die - wenig Zeit in Anspruch nehmende - Hauptverhandlung regelmäßig mit wenig Vorbereitungszeit anberaumt werden kann, sodass eine Beschleunigung des Hauptverfahrens durch die bloße Schaffung des Mandatsverfahrens nicht zu erwarten sein wird. In jenen Fällen, in denen gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben wird, kommt es hinwieder zu einer deutlichen Verlängerung der Dauer des Hauptverfahrens, zumal der im Mandatsverfahren tätig gewesene Einzelrichter im Falle der Einbringung eines Einspruches ausgeschlossen ist (§ 491 Abs 7 StPO iVm § 43 Abs 2 StPO).

Nicht zuletzt kann man sich nicht des Eindrucks verwehren, dass die Einführung des Mandatsverfahrens und die damit verbundene Erwartung, Ressourcen einzusparen, im Zusammenhang mit dem Planstellenbedarf durch die Einführung des richterlichen Beisitzers in schöffengerichtlichen Verfahren zu sehen ist. Letztendlich muss bereits vorweg auch davor gewarnt werden, dass – wie in der Vergangenheit bereits öfters diskutiert – sich die Vermutung aufdrängt, dass in weiterer Folge die Einführung eines Rechtspflegers in Strafsachen beabsichtigt ist, dem mutmaßlich die Führung des Mandatsverfahrens im Sinne des § 491 StPO zukommen wird. Allfälligen Plänen, für die Abwicklung des Mandatsverfahrens einen Rechtspfleger in Strafsachen zu installieren, ist bereits vorweg eine deutliche Absage zu erteilen.

Zusammengefasst wird das in § 491 StPO vorgesehene Mandatsverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht und lässt nicht ansatzweise die erhofften Beschleunigungseffekte erwarten. Eine an materieller Wahrheit und angemessenerer Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten interessierte Strafrechtspflege, die nicht nur die möglichst rasche Erledigung als oberstes Ziel vor Augen hat und der „Registerkosmetik“ und verschiedenen Statistiken Tribut zollt, muss sich in einer mündlichen Verhandlung mit dem Täter und seiner Persönlichkeit, dem Tatmotiv, dem Opfer, den Folgen der Tat und dem Täter-Opfer-Verhältnis auseinandersetzen, um einerseits eine angemessene Sanktion zu finden und spezial- wie generalpräventiven Aspekten gerecht zu werden. Diesen obersten Grundsätzen der Strafrechtspflege kann im Rahmen des Mandatsverfahrens nicht im Ansatz entsprochen werden. Diese obersten Ziele des Strafverfahrens haben die in Strafsachen tätigen Kollegen und Kolleginnen täglich vor Augen, was sich zB daran zeigt, dass in praxi von der Möglichkeit, ein Urteil in Abwesenheit des Angeklagten zu fällen, nahezu nie Gebrauch gemacht wird.

Zu den sonstigen Änderungen der StPO:

Die weiteren Änderungen der Strafprozessordnung betreffen überwiegend Redaktionsversehen und sind insoweit nicht zu kommentieren.

Zur Änderung des § 34 SMG:

Die Möglichkeit, dass die Anklagebehörde bereits im Ermittlungsverfahren die vorläufige Einziehung von Suchtmittel anordnen kann, wird im Hinblick auf den Aufwand der Verwahrung größerer Mengen an Suchtgift befürwortet.

Zu § 35c StAG:

Die Regelung des § 35c StAG trägt – neuerlich – der Entscheidung des Präsidenten des OGH vom 11. Juni 2012, 1 Präs 2690-2113/12i, Rechnung, wonach das bloße zur Kenntnis Gelangen des Verdachts einer Straftat durch eine Anzeige von der Ermittlungstätigkeit zu unterscheiden ist. Ergibt die Prüfung der Anzeige, dass kein Anfangsverdacht besteht oder sei die Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig (beispielsweise Verjährung), hat die Staatsanwaltschaft schlicht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abzusehen. Demgemäß soll nunmehr nach § 35c StAG normiert werden, dass in diesen Fällen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, wovon der Anzeiger zu verständigen ist, dem ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 StPO nicht zustehen soll; ist der Ausschluss von einer Möglichkeit einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 StPO einzubringen, zu weit reichend. Beispielsweise sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Anklagebehörde zu Unrecht davon ausging, dass die Verfolgung des Angezeigten beispielsweise wegen Verjährung unzulässig sei, indem sie die Frage des Eintritts der Verjährung irrig bejahte. Dass dem Privatbeteiligten in diesem Falle ein Antrag im Sinne des § 195 Abs 1 Z 1 StPO verwehrt sein soll, überzeugt nicht. Konsequenterweise müsste auch in den Fällen, in denen eine Anzeige – „sozusagen vom Blatt weg“ – zurückgelegt wird, dem Opfer/Privatbeteiligten zumindest die Möglichkeit offen stehen, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens im Sinne des § 195 Abs 1 Z 1 StPO zu stellen, etwa mit der Argumentation, dass beispielsweise Verjährung nicht eingetreten ist und durch die irrgreiche Annahme des Eintritts der Verjährung das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Die weiteren Änderungen des StAG bedürfen keiner Kommentierung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz.

In Vertretung: HR Dr. Helmut Krischan
Graz, 20. Mai 2014